

Auf der Grundlage von § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen.

Immatrikulationsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle

Inhaltsübersicht

- § 1 Immatrikulation und Mitgliedschaft von Studierenden
- § 2 Immatrikulationsanspruch
- § 3 Voraussetzungen für die Immatrikulation
- § 4 Immatrikulationshindernisse
- § 5 Form, Frist, Verfahren der Immatrikulation
- § 6 Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation
- § 7 Studienbeginn und Semesterzählung
- § 8 Mitwirkungspflichten
- § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 10 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 11 Studiengangs-/Studienortswechsel
- § 12 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 13 Besondere Studiengänge
- § 14 Rückmeldung
- § 15 Beurlaubung
- § 16 Exmatrikulation
- § 17 Übergangsregeln
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Immatrikulation und Mitgliedschaft von Studierenden

- (1) Die Immatrikulation (Einschreibung) berechtigt zur Aufnahme eines Studiums an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (im Folgenden: Hochschule). Sie erfolgt in der Regel für einen Studiengang mit zu wählender Studienrichtung oder einer Fächerverbindung.
- (2) Als Studierender wird immatrikuliert, wer den Abschluss des Studiums mit einer Prüfung anstrebt. Das gilt auch aufgrund einer Vereinbarung mit einer anderen Hochschule für gemeinsame Studiengänge, die Fortsetzung eines Studiums und für Studienprogramme der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, die Bestandteil eines Studienganges einer anderen Hochschule sind; § 12 gilt sinngemäß.
- (3) Mit der Immatrikulation wird die Studierende oder der Studierende Mitglied der Hochschule im Fachbereich ihres bzw. seines Studienganges. Jede Studierende oder jeder Studierende kann nur Mitglied eines Fachbereichs sein.

§ 2

Immatrikulationsanspruch

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sind zu immatrikulieren, wenn

1. sie die nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation und die in dieser Ordnung weiter genannten Studienvoraussetzungen nachweisen,
2. kein Immatrikulationshindernis besteht und
3. sie bzw. er die Immatrikulation form- und fristgerecht beantragt haben.

§ 3

Voraussetzungen für die Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber
 1. die nach § 27 HSG LSA für den gewählten Studiengang jeweils erforderlichen Qualifikationen besitzen,
 2. die besondere studiengangbezogene künstlerische und gestalterische Eignung gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 HSG LSA, unter Beachtung der Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung) der Hochschule, nachweisen können,
 3. den Nachweis von studiengangbezogenen bzw. fachrichtungsbezogenen technisch-handwerklichen Fertigkeiten und Fähigkeiten entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung nachweisen können.
- (2) Auf den Nachweis der allgemeinen Voraussetzung nach Abs.1 Nr. 1 kann gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 HSG LSA in Ausnahmefällen bei überragender künstlerischer Befähigung verzichtet werden. Näheres hierzu regelt die Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung).
- (3) Die Qualifikation für Aufbau-, Ergänzungs- und Zusatzstudiengänge nach Abschluss eines Hochschulstudiums sowie für Studienangebote des weiterbildenden Studiums ist entsprechend den Festlegungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen nachzuweisen.
- (4) Die Einschreibung von Promotionsstudierenden wird nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer der Hochschule, die Betreuung übernehmen zu wollen, vorgenommen. Näheres regelt eine Ordnung.

§ 4

Immatrikulationshindernisse

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 dieser Ordnung nicht erfüllt,
 2. in dem gewählten Studiengang bzw. der Studienrichtung den Prüfungsanspruch verloren hat,
 3. die nach der entsprechenden Prüfungsordnung erforderliche Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung) für den gewählten Studiengang nicht bestanden hat,
 4. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehende gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen nicht nachweist,
 5. die Mitgliedschaft über die studentische (gesetzliche) Krankenversicherung bzw. über die Befreiung hiervon nicht nachweist.
- (2) Die Immatrikulation kann neben den in Absatz 1 genannten Gründen auch versagt werden, wenn die in § 29 Abs. 3 HSG LSA genannten Gründe vorliegen.

§ 5

Form, Frist, Verfahren der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers.
- (2) Die Einschreibung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger erfolgt für alle Studiengänge in der Regel in schriftlicher Form in der Zeit vom 01.07. bis zum 10.09. für das Wintersemester. Die Einschreibung in Masterstudiengänge kann auch zum Sommersemester erfolgen, wobei die Termine gesondert bekanntgegeben werden.

- (3) Mit der Bewerbung nach Abs. 1 ist eine amtlich beglaubigte Kopie der geforderten Zeugnisse einzureichen. Sofern diese nicht in Deutsch ausgefertigt sind, ist außerdem eine amtliche deutschsprachige Übersetzung vorzulegen.
- (4) Für alle Studiengänge ist eine vorangehende Bewerbung für die Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung) für das Winter- und Sommersemester festgelegt.

1. Die Bewerbungsfrist für Diplom- und Bachelorstudiengänge endet Mitte März des jeweiligen Jahres.
2. Die Bewerbungsfrist für Masterstudiengänge endet in der Regel am 15. Mai des jeweiligen Jahres, wobei die Termine gesondert bekanntgegeben werden.

Das Verfahren wird durch eine Ordnung geregelt.

- (5) Der Immatrikulationsantrag ist auf einem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muss Angaben über

1. Name,
2. Vorname,
3. frühere Namen,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort
6. Geschlecht,
7. Anschrift,
8. Korrespondenzanschrift,
9. E-Mail-Adresse,
10. Staatsangehörigkeit(en),
11. gewünschter Studiengang bzw. gewünschte Studienrichtung und Fachsemester, in die die Antragstellerin oder der Antragsteller eingestuft werden möchte,

12. Name, Anschrift und Art der bisher besuchten Hochschulen und die an ihnen verbrachten Studienzeiten einschließlich der Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund und der jeweils gewählten Studiengänge,
13. Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungsbewertungen,
14. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
15. Datum, Art und Ergebnis der zum Hochschulstudium befähigenden Qualifikation sowie das Land, in dem sie erworben worden ist,
16. Datum und Ergebnis der Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen künstlerischen bzw. gestalterischen Eignung (Eignungsprüfung),
17. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses,
18. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen.

(6) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse oder Belege als beglaubigte Kopie,
2. eine Erklärung darüber, dass im gewählten Studiengang der Prüfungsanspruch noch nicht verloren ist sowie bei der Beantragung in ein höheres Fachsemester die Bestätigung hierüber durch die bisherige Hochschule,
3. ein Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenwerksbeiträge und der Beiträge für das MDV-Vollticket für Studierende,
4. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung bzw. über die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht,
5. gegebenenfalls der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die

Bewerberin oder der Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland studiert hat,

6. gegebenenfalls der Nachweis über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,
 7. das Ergebnis einer für den Studiengang vorgesehenen Prüfung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung), bzw. anderer für den Studiengang vorgesehener Nachweise über die Erfüllung fachspezifischer Eignungsvoraussetzungen.
 8. der Nachweis von studienangabezogenen bzw. fachrichtungsbezogenen technisch-handwerklichen Fertigkeiten und Fähigkeiten,
 9. gegebenenfalls der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache,
 10. ein Passbild der oder des Studierenden.
- (7) Nach ordnungsgemäßer und vollständiger Antragsstellung wird die Immatrikulation vollzogen; die Immatrikulierten erhalten ihre Studienunterlagen und einen Studierendenausweis sowie eine von der Hochschule vergebene E-Mailadresse, die zur weiteren Kommunikation zwischen der Hochschulverwaltung und den Studierenden während des gesamten Studiums genutzt wird.
- (8) Die Immatrikulation kann auf Antrag bis zum Ablauf der zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn zurückgenommen werden. Die Studienunterlagen sind in diesem Fall an die Hochschule zurückzugeben.
- (9) Die Studierenden haben selbst darauf zu achten, dass die Leistungsnachweise ihres Studienganges nach der für sie geltenden Prüfungsordnung bei der Zulassung zu Prüfung vorzulegen sind.
- (10) Der Studierendenausweis gilt jeweils für das von der Hochschule bescheinigte Semester. Der Ausweis trägt das Lichtbild der Studierenden oder des Studierenden.

§ 6

Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation

Die Immatrikulation wird mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit gemäß § 29 Abs. 4 HSG LSA zurückgenommen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
2. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 7

Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) Studienbewerber, die noch nicht an einer Universität bzw. Hochschule der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) und Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges, des Studienganges mit der gewählten Studienrichtung oder Fächerverbindung unter Zugrundelegung der §§ 2 und 3 dieser Ordnung immatrikuliert.
- (2) Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Hochschule fortsetzen wollen (Ortswechsel), werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert.
- (3) Legt eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber oder eine bereits immatrikulierte Studierende bzw. ein immatrikulierter Studierender einen Anrechnungsbescheid der zuständigen Stelle vor oder wird durch die Prüfungsordnung oder die danach zuständige Stelle festgestellt, dass das frühere Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von

Absatz 1 und 2 die Fachsemesterzahl entsprechend festgesetzt.

- (4) Neben der jeweiligen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.
- (6) Eine Einschreibung in ein niedrigeres Fachsemester hat keine Auswirkungen auf Leistungsansprüche oder Zahlungsverpflichtungen wie Ansprüche aus Stipendien oder die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren.

§ 8

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich
 - 1. die Änderung der personenbezogenen Daten,
 - 2. den Verlust des Studierendenausweises sowie anderer Studienunterlagenmitzuteilen.

- (2) Gemäß § 119 HSG LSA sind Studienbewerberinnen, Studienbewerber, Studierende, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, für Verwaltungszwecke diejenigen personenbezogenen Daten anzugeben, die für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie für die amtliche Statistik erforderlich sind.

§ 9

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Studierende eines Lehramtsstudienganges Kunst, die bereits an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert sind, werden gleichzeitig an der Kunsthochschule immatrikuliert.
- (2) Die Regelungen dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 10

Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Sofern vertraglich keine gemeinsamen Studiengänge vereinbart sind, können eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1 ff. als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zu Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind innerhalb der festgesetzten Frist an das Immatrikulationsamt zu richten.
- (2) Studierende von ausländischen Hochschulen, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule studieren wollen, können eine bestimmte Dauer als Zweithörerinnen und Zweithörer immatrikuliert werden, wenn sie Teilnehmende an internationalen Austauschprogrammen sind und/oder auf Grund von Partnerschaftsverträgen zwischen der Hochschule und der ausländischen Hochschule in einen Studierendenaustausch eingebunden sind.

§ 11

Studiengangs-/studienortswechsel

- (1) Ein Studiengangswechsel ist innerhalb der Rückmeldung zu beantragen.

- (2) Ein Studienortswechsel (Hochschulwechsel) ist innerhalb der Immatrikulationsfrist zu beantragen.
- (3) Bei Studiengangwechsel ist eine Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers für den jeweils höheren Studienabschnitt nur möglich, wenn er die geforderte Diplomvorprüfung, Zwischenprüfung oder andere gleichwertige Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat. Darüber hinaus gelten die Festlegungen der Diplomprüfungsordnungen und der Zwischenprüfungsordnungen grundsätzlich.

§ 12

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können nicht immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung als Gasthörerin oder Gasthörer aufgenommen werden.
- (2) Für die Teilnahme werden für jedes Semester Gebühren erhoben. Näheres regelt eine Ordnung.
- (3) Über die verfügbaren Plätze für Gasthörerinnen und Gasthörer in den Studienrichtungen entscheidet der jeweilige Fachbereich anhand der Werkstatts- und Ausbildungskapazität.
- (4) Die gleichzeitige Einschreibung als Studierende oder Studierender und Gasthörerin oder Gasthörer ist nicht möglich.
- (5) Gasthörer sind nicht berechtigt, an Hochschulprüfungen teilzunehmen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Eine Gasthörerschaft kann nicht auf ein Studium in einem Studiengang angerechnet werden.

- (6) Die Gasthörerschaft endet mit Ablauf des Semesters ohne förmliche Exmatrikulation. Sie ist gegebenenfalls für das nächste Semester erneut vorzunehmen; eine Rückmeldung im Sinne des § 14 findet nicht statt.
- (7) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist auf einem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen.
- (8) Der Aufnahmeantrag ist spätestens bis zum 30. September für das Wintersemester und bis zum 31. März für das Sommersemester zu stellen.

§ 13

Besondere Studiengänge

Für Aufbaustudiengänge einschließlich Meisterschülerstudium erfolgt in der Regel eine Immatrikulation analog dem Direktstudium. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.

§ 14

Rückmeldung

- (1) Studierende, die ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich vor Beginn jedes Semesters form- und fristgerecht zum weiteren Studium in ihren Studiengang zurückzumelden (Rückmeldung).
- (2) Die Rückmeldung der Studierenden gilt als erfolgt, wenn der Semesterbeitrag, der Studierendenschaftsbeitrag und der Beitrag für das MDV-Vollticket für Studierende sowie erhobene Studiengebühren und Entgelte auf dem Konto der Hochschule vollständig und fristgerecht eingezahlt und verbucht worden sind und keine Exmatrikulationsgründe vorliegen. Der Austritt aus der Studierendenschaft kann erst nach Ablauf eines Semesters schriftlich und innerhalb der Rückmeldefrist beantragt werden. Im Falle einer nicht fristgerechten

Rückmeldung gilt diese erst als vollzogen, wenn zusätzlich die Verspätungsgebühr auf dem Konto der Hochschule eingezahlt und verbucht worden ist; § 30 Abs. 2 HSG LSA bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 ist die Rückmeldung auch vollzogen, wenn sich die bzw. der Studierende innerhalb der Rückmeldefrist beurlauben lässt und eine Befreiung von der Beitragspflicht nach den Vorschriften der Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle besteht.

(3) Die Rückmeldung findet statt

- zum Wintersemester vom 01.06. bis zum 31.07.
- zum Sommersemester vom 01.01. bis zum 28.02.

eines jeden Jahres.

(4) Zur Rückmeldung sind vorzulegen:

1. ein ausgefülltes Rückmeldeformular,
2. der Nachweis der entrichteten Gebühren/Beiträge.

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Rückmeldung vollzogen.

§ 15

Beurlaubung

(1) Studierende, die eine Beurlaubung beantragen, haben die für die Beurlaubung geltend gemachten Gründe anzugeben und nachzuweisen.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Ableisten des Wehr- oder Bundesfreiwilligendienstes,
2. Krankheit, wenn sich aus einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung ergibt, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,

3. Mutterschutzfrist und Elternzeit,
4. Pflege des Kindes,
5. Studium an einer Hochschule im Ausland,
6. Freiwilliges Praktikum in den Design-Studiengängen,
7. Tätigkeiten in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
8. Pflege einer nahen Angehörigen oder eines nahen Angehörigen, sofern die Pflege nicht durch jemand anderen übernommen werden kann.

Andere Gründe werden nur nach eingehender Prüfung des Einzelfalles anerkannt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dabei die Nachweispflicht.

- (3) Die Beurlaubung ist je nach Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Die bzw. der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studiengangs in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.
- (4) Die Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefristen zu beantragen. In besonderen Ausnahmefällen kann die oder der Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag hin beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Die Beurlaubung für das erste Semester ist ausgeschlossen.
- (5) Während der Beurlaubung über sechs Monate ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zur Hochschule, außer dem Recht zu wählen und gewählt zu werden. Bei einer Beurlaubung nach Abs. 2 Nr. 3 kann von der Dekanin bzw. vom Dekan oder die bzw. dem von ihr bzw. ihm Beauftragten die Teilnahme an Lehrveranstaltungen genehmigt werden. Der Antrag muss vor Beginn der Lehrveranstaltungen gestellt werden.

§ 16 Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie
 1. die Abschlußprüfung bestanden oder
 2. eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachweisen,
 3. selbst einen Antrag stellen,
 4. aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung in einem Strafverfahren die Hochschule zu verlassen haben,
 5. Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben.

- (2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückmelden.

- (3) Die Exmatrikulation erfolgt grundsätzlich zum Ende des laufenden Semesters, es sei denn, der Studierende wählt den Weg der sofortigen Exmatrikulation. Wird die Exmatrikulation wegen Nichtrückmeldung ausgesprochen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem er sich eingeschrieben bzw. letztmalig rückgemeldet hat.

- (4) Mit der Exmatrikulation des Studierenden erlischt die Mitgliedschaft zur Hochschule.

- (5) Dem Antrag auf Exmatrikulation sind beizufügen:
 1. ein ausgefülltes Exmatrikulationsformular,
 2. der Studentenausweis des laufenden Semesters.

§ 17**Übergangsregeln**

Diese Ordnung findet auf alle nach ihrem In-Kraft-Treten an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle immatrikulierten Studierenden, Zweithörerinnen und Zweithörer und Promotionsstudierenden sowie auf alle hiernach zugelassenen Gasthörerinnen und Gasthörer unmittelbar Anwendung.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung der Hochschule in der Fassung vom 12. Juli 2000 (MBI. LSA Nr. 34/2000, S. 1378ff. außer Kraft.

Halle, den 05.07.2017

Prof. Dieter Hofmann

Rektor